

## Reiseaufwendungen – welche Kosten sind steuerlich absetzbar?



Nimmt ein Unternehmer zum Beispiel an einer Fachmesse in Deutschland teil, so sind die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten nur unter bestimmten Bedingungen **als Betriebsausgabe** abzugsfähig.

### Wann ist eine Dienstreise als Betriebsausgabe abzugsfähig?

- die Reise muss (fast) ausschließlich betrieblich bedingt sein,
- die Fortbildung muss zum Erwerb von Kenntnissen dienen, die eine einigermaßen konkrete Verwertung im Unternehmen zulassen,
- das Reiseprogramm und die Durchführung müssen nahezu ausschließlich auf interessierte Teilnehmer im Tätigkeitsbereich des Steuerpflichtigen zugeschnitten sein und
- Privatzeiten dürfen nicht mehr Zeit in Anspruch nehmen als die sonst verfügbare Freizeit während der beruflichen Tätigkeit, d.h. eine Fortbildung im Ausmaß von 8 Stunden pro Tag wird geboten sein. Eine Reise, bei der allgemeine Programmpunkte nicht entscheidend in den Hintergrund treten (Mischprogramme), wird dem privaten Lebensbereich zugeordnet.

### Was kann als Betriebsausgaben abgezogen werden?

- Abzugsfähig sind unter den oben genannten Voraussetzungen:
- die Kosten für die An- und Abreise,
- Seminarkosten,
- Skripten,
- Taggelder
- sowie die tatsächlichen Nächtigungskosten.

**LBG-Empfehlung:** Als Nachweis sollte jedenfalls das Kursprogramm aufbewahrt werden!

Wenn Sie aber 4 Tage an einem beruflich veranlassten Seminar teilnehmen und anschließend noch 3 Tage einen Wellness-Urlaub anhängen, erkennt die Finanz die gesamten Reisekosten – außer Skripten und Teilnahmegebühren an Berufsveranstaltungen wie einem Kongress – steuerlich nicht an (sog. "Aufteilungsverbot"). Die gesamten Kosten für die An- und Abreise sowie die Hotelkosten sind – mangels betrieblicher Veranlassung – steuerlich nicht zu verwerten. Gleiches gilt, wenn ein Urlaub vorangestellt oder angehängt wird, außer es handelt sich um einen vernachlässigbaren Freizeittag (dieser Tag ist allerdings steuerlich nicht abzugsfähig).

Diese heftig kritisierte Sichtweise hat der Bundesfinanzhof in Deutschland kürzlich revidiert: Lässt sich die **Reise eindeutig in beruflich und privat veranlasste Abschnitte trennen** (Beispiel: Urlaub vor/nach einer Dienstreise), sind die auf den beruflich veranlassten Teil entfallenden Kosten abzugsfähig (Aufteilung z.B. im Verhältnis der Zeitanteile, sowohl die Aufenthalts- als auch die Hin- und Rückreisekosten sind zu aliquotieren). Ist allerdings eine objektive Trennung beruflich und privat bedingter Aufwendungen nicht möglich, bleibt es bei der Nichtabzugsfähigkeit der gesamten Reiseaufwendungen.

**Achtung:** Nach bisheriger österreichischer Rechtsprechung sind bei Verbindung einer Geschäftsreise mit privaten Reisezwecken die Gesamtkosten nicht abzugsfähig. Ob die österreichische Judikatur oder Verwaltungspraxis dem "deutschen Modell" folgen wird, bleibt abzuwarten.

**Der Autor:**

LBG Wirtschaftstreuhand Österreich ([www.lbg.at](http://www.lbg.at))

Kritik, Fragen, Hinweise oder Diskussionen zu diesem Beitrag gerne an:

Tel: +43/1/53105-720, Email: [office@lbg.at](mailto:office@lbg.at)